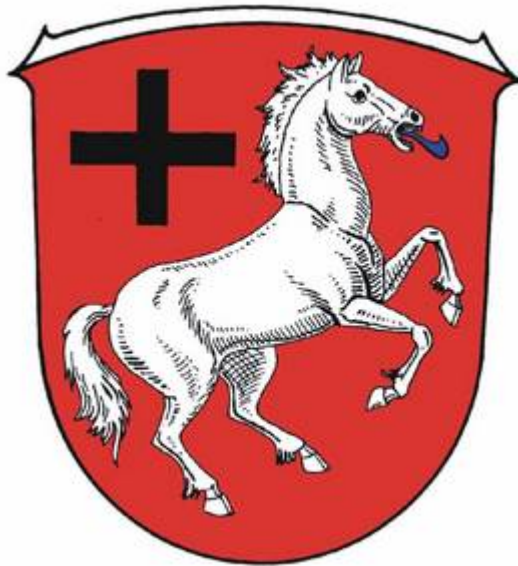


**Gesangverein
„CONCORDIA“
Rossdorf**



SATZUNG

Inhaltsübersicht

Teil 1 Verein

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Verbandszugehörigkeit**
- § 3 Zweck**
- § 4 Gemeinnützigkeit**

Teil 2 Mitgliedschaft

- § 5 Art der Mitgliedschaft**
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 7 Rechte der Mitgliedschaft**
- § 8 Pflichten der Mitgliedschaft**
- § 9 Beiträge**
- § 10 Haftung gegenüber den Mitgliedern**
- § 11 Ehrungen**
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

Teil 3 Organisation des Vereins

- § 13 Organe**
- § 14 Jahreshauptversammlung**
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 16 Vorstand**
- § 17 Sachverantwortliche**
- § 18 Ausschüsse**
- § 19 Ältesten- oder Ehrenrat**
- § 20 Revisoren**

Teil 4 Sonstiges

- § 21 Geschäftsjahr**
- § 22 Wahl des Chorleiters**
- § 23 Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten**
- § 24 Ruhen der Vereinstätigkeit**
- § 25 Auflösung des Vereins**
- § 26 Inkrafttreten der Satzung**

Teil 1 Verein

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1903 gegründeten Arbeiter Gesangvereins Concordia und führt seit 1974 den Namen

„Gesangverein CONCORDIA Rossdorf“

Er hat seinen Sitz in: 63486 Bruchköbel (Stadtteil Rossdorf)

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sängerkreises Hanau Stadt und Land im Hessischen Chorverband – HCV Mitglied im im Deutschen Chorverband - DCV.

§ 3 Zweck

- 3.1 Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Pflege und Förderung des Liedgutes und des Laienchorgesanges. Durch regelmäßige, wöchentliche Chorproben der aktiven Mitglieder sowie kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit soll der Zweck erfüllt werden.
- 3.2 Er ist Parteipolitisch neutral, räumt allen Personen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 3.3 Für eventuelle Kinder- und Jugendgruppen des Vereins gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Teil 2 Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

Aktive Mitglieder - (in den verschiedenen Chorgruppen)
Passive (fördernde) Mitglieder
Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins können alle Personen werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Die Eintrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
- 6.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag jenes Monats, in dem die Eintrittserklärung erfolgte.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemeinschaftlich mit den anderen Mitgliedern zu benutzen.
- 7.2 Das **Stimm- und Vorschlagsrecht** in der Mitgliederversammlung besitzen alle Mitglieder **nach Vollendung des 16. Lebensjahres**. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist ein Mitglied wählbar für die Organe des Vereins.
- 7.3 Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu, welche in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu behandeln ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die aktiven Mitglieder sind gehalten, an den Chorproben und sonstigen gesanglichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die Grundsätze zur Vereinskleidung sind zu beachten (**Bei Austritt oder Wechsel in die Passivität Rückgabe der Vereinskleidung**).
- 8.2 Sämtliche Mitglieder des Vereins sind an die Beschlüsse der Organe sowie an die Vereinssatzung gebunden. Die Mitgliederbeiträge sind regelmäßig unter Beachtung des § 9 zu begleichen.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe den jeweiligen finanziellen Erfordernissen angepasst werden soll. **Hierzu ist eine separate Beitragsordnung erstellt die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.** Die Höhe des Beitrages muss von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 9.2 **Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht befreit werden.**
- 9.3 Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Beitragsermäßigung oder -befreiung zu gestatten.
- 9.4 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Mitgliedschaft und endet im Falle des Austritts erst zum Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 10 Haftung gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa eingetretene Unfälle, Diebstähle oder sonstige Forderungen bei Veranstaltungen oder Übungsstunden, soweit diese Ansprüche eine eventuelle Versicherungsabdeckung überschreiten.

§ 11 Ehrungen

- 11.1 Der **HVC – Hessischer Chorverband und DCV – Deutscher Chorverband sowie andere öffentliche Kulturträger,** führen Ehrungen für Mitgliedschaft oder besondere Verdienste durch. Mitglieder, welche die jeweils festgelegten Kriterien erfüllen, sind an diese Institutionen zu melden.
- 11.2 Für außergewöhnliche Verdienste um den Gesang im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen kann vom Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Nach erfolgter Ehrung für 50 jährige Mitgliedschaft durch den HCV erfolgt die Ehrenmitgliedschaft automatisch.
- 11.3 Zum Ehrenvorsitzenden kann ein langjähriger Vorsitzender des Vereins ernannt werden.
- 11.4 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit besonderen Verdiensten um den Verein und von Ehrenvorsitzenden kann von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- 12.1 Die Mitgliedschaft endet:
durch Tod,
durch freiwilligen Austritt, (Austrittserklärung)
durch Ausschluss,

- 12.2 Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Ende des Kalenderjahres rechtswirksam. **Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.**
- 12.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch gerechtfertigt, wenn ein Verstoß gegen § 3 Absatz 2 und/ oder § 8 vorliegt.
- 12.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand unter Hinzuziehung des Ältestenrates.
- 12.5 Beim Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen jegliche Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen; es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Teil 3 Organisation des Vereins

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:
 die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)
 die außerordentliche Mitgliederversammlung
 der Vorstand

§ 14 Jahreshauptversammlung

- 14.1 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 14.2 Die Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen, zusammen mit der Einladung zur Versammlung, vor dem Termin den Mitgliedern in geeigneter Weise (Presse, Aushang, Vereinsnachrichten o. ä.) bekannt gemacht werden.
- 14.3 Einspruch gegen die Tagesordnung oder Ergänzungen sowie eigene Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 14.4 Die wesentlichen Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind, Entgegennahmen und Genehmigung folgender Berichte:
- Jahresbericht durch den 1. Vorsitzenden
 - Verlesen des Protokoll **der letzten Jahreshauptversammlung** durch den 1. Schriftführer
 - Kassenbericht durch den 1. Kassierer
 - Bericht der Revisoren und Antrag der Revisoren **an die Versammlung** auf Entlastung des Kassierers
- Neuwahlen des Vorstandes, der Revisoren und des Ältesten- oder Ehrenrates (jeweils auf 2 Jahre)
 Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge,
 Beschlüsse über Satzungsänderungen
 Anträge und Verschiedenes

- 14.5 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen (mit Ausnahme von Satzungsänderungen (§14 Absatz 6)), Ruhen der Vereinstätigkeit (§ 24) und Auflösung des Vereins (§ 25), werden durch einfache Mehrheit gefasst bzw. vorgenommen.
Bei Stimmgleichheit gilt:
bei einer Wahl : Stichwahl – Los;
bei einem Antrag: Ablehnung des Antrages.
- 14.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 14.7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Sie können auch durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
- 14.8 Vorstandswahl: Die Wahlperiode umfasst 2 Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung stattzufinden (Ergänzungswahl).
- 14.9 Im Wahljahr wird durch die Versammlung ein Wahlausschuss von 2 Personen aus der Mitgliedschaft gebildet. Diesem sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in langer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss hat die Entlastung des „alten“ Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen und die weiteren Wahlen im Hinblick auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz im Wahlausschuss und die Durchführung der weiteren Wahlen.
- 14.10 Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt. Die zur Vorstandswahl vorzuschlagenden Mitglieder sollten möglichst aktive Mitglieder sein.
- 14.11 Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse beinhalten muss. Es wird in der nächsten Jahreshauptversammlung vom 1. Schriftführer vorgelesen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Wenn es die Belange des Vereins erfordern, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 15.2 Eine solche Mitgliederversammlung muss außerdem stattfinden, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 15.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die gleichen Grundsätze und Regeln wie für die Jahreshauptversammlung.

§ 16 Vorstand

- 16.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der 1. Kassierer
 - der 1. Schriftführer;

Als weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- der 2. Kassierer
- der 2. Schriftführer
- **der Pressewart** (*er kann ein weiteres Vorstandsamt innehaben*)
- der Jugendvertreter (kann ein weiteres Vorstandsamt innehaben)

mindestens 2 – höchstens 5 Beisitzer (je nach Erfordernissen vom Vorstand zu bestimmen)

ggf. Ehrenvorsitzende.

- 16.2 Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Kassenangelegenheiten zeichnen die Kassierer im Auftrage des Vorstandes.
- 16.3 Dem gesamten Vorstand obliegen nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens und Vereinseigentums zur bestmöglichen Erfüllung des Vereinszweckes.
- 16.4 Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, er beruft den Vorstand ein, so oft es die Belange des Vereins erfordern. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.
- 16.5 Abstimmungen und Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden durch einfache Mehrheiten gefasst, in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag auch durch Stimmzettel. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 16.6 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches insbesondere die gefassten Beschlüsse beinhalten muss. Ferner sind durch den 1. Vorsitzenden in der nächstfolgenden Chorprobe die aktiven Mitglieder von dem Inhalt der gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 17 Sachverantwortliche

Außer den Vorstandsmitgliedern werden noch Mitglieder vom Vorstand für folgende Tätigkeiten ernannt:

Vize – Dirigent(en);

Notenwart(e)

Schreibtätigkeiten, Homepagepflege, Mitgliederverwaltung,

Diese Personen können, müssen aber nicht dem Vorstand angehören.

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand kann für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einsetzen. Die Ausschussvorsitzenden sollten in der Regel von Vorstandsmitgliedern gestellt werden.

§ 19 Ältesten- oder Ehrenrat

- 19.1 Dem Ältesten- oder Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:
Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden.
Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien angerufen wird.
Eventuelle Mitwirkung bei Neuaufnahmen oder Ausschluss von Mitgliedern.
Vertretung der Vereinsinteressen nach innen und außen.
- 19.2 Dem Ältesten- oder Ehrenrat sollen mindestens 2, höchstens 3 Mitglieder angehören, welche durch lange Zugehörigkeit oder aktiven Handelns die Belange des Vereins kennen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre.

§ 20 Revisoren

- 20.1 Für die Dauer von 2 Jahren werden von der Mitgliederversammlung 2 Revisoren und 1 Ersatzperson gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 20.2 Sie sollen die Richtigkeit der Buchführung bzw. des Kassenbuches prüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen.
- 20.3 Die Revisoren haben jederzeit das Recht Kassenrevisionen vorzunehmen. Diese Kassenrevision muss jedoch mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Beanstandungen der Revisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Eintragungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 20.4 Die Revisoren haben über ihre Prüfung der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Jahreshauptversammlung erteilt auf Antrag der Revisoren durch Abstimmung dem Kassierer Entlastung.
- 20.5 Eine Wiederwahl der Revisoren für die nächste Wahlperiode ist nicht zulässig.

Teil 4 Sonstiges

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 22 Wahl des Chorleiters

Über die Wahl des geeigneten Chorleiters entscheiden ausschließlich die aktiven Mitglieder und zwar mit einfacher Mehrheit.

§ 23 Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Barvermögen, Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht.

§ 24 Ruhen der Vereinstätigkeit

24.1 Ein Ruhen der Vereinstätigkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

24.2 Bei einem Ruhen der Vereinstätigkeit ist der zuletzt im Amt befindliche Vorstand für das Vereinsvermögen verantwortlich bis die Vereinstätigkeit wieder aufgenommen oder der Verein aufgelöst wird.

§ 25 Auflösung des Vereins

25.1 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung fassen. Die Anzahl der erschienenen Mitglieder darf 50% der gesamten Mitglieder des Vereins nicht unterschreiten. Ist dies der Fall, so ist in einem angemessenen Zeitraum eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung kann dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheiden.

25.2 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Jahreshauptversammlung am 22. Februar 2008 in Kraft.

Die Satzung vom 14. März 1987 verliert in allen Teilen ihre Gültigkeit.